

Institutionelles Kinderschutzkonzept des ZEGG

Hinweis zur schrittweisen Implementierung

Unser Kinderschutzkonzept wurde im Juni 2026 beschlossen und bildet ab sofort die verbindliche Grundlage für unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die darin beschriebenen Maßnahmen werden im Rahmen einer schrittweisen Implementierung eingeführt und kontinuierlich weiterentwickelt. Einige Verfahren und Strukturen befinden sich aktuell noch im Aufbau bzw. in der praktischen Umsetzung.

Wir überprüfen den Umsetzungsstand regelmäßig und passen unsere Abläufe bei Bedarf an, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu gewährleisten.

1. Präambel und Selbstverständnis

„Um ein Kind aufzuziehen, braucht es ein ganzes Dorf.“ (Afrikanisches Sprichwort)

Das ZEGG versteht sich als Lern-, Begegnungs- und Lebensort. Daher ist uns das ganzheitliche Aufwachsen von Kindern sowie die bewusste und unterstützende Begleitung von Kindern und Jugendlichen ein zentrales Anliegen. Dies trägt nicht nur zu einer nachhaltigen Gesellschaftsentwicklung bei, sondern stärkt auch das Vertrauen in gemeinschaftliche Lebensformen. Der verbindliche Schutz Minderjähriger ist für uns eine grundlegende Verantwortung, für den wir uns aktiv einsetzen.

Im ZEGG sollen Kinder und Jugendliche einen geschützten Raum für Entwicklung, Bildung und Gemeinschaft erfahren. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung hat oberste Priorität. Dieses Kinderschutzkonzept ist verbindlich für alle Personen, die im Rahmen von Projekten, Veranstaltungen oder im Alltag des ZEGG Kontakt zu Minderjährigen haben.

Das Konzept erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung von Projekten, die ganz oder teilweise auf Kinder oder Jugendliche ausgerichtet sind, und orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben sowie an anerkannten fachlichen Standards des Kinderschutzes.

2. Geltungsbereich

Dieses Kinderschutzkonzept gilt für:

- alle Projekte, Angebote und Veranstaltungen des ZEGG, die sich ganz oder teilweise an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren richten
- alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die im Rahmen von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren arbeiten
- Honorarkräfte, Praktikant*innen sowie externe Fachkräfte, sofern sie im Rahmen solcher Projekte, Angebote oder Veranstaltungen Kontakt zu Minderjährigen haben

Darüber hinaus gilt:

- Alle im ZEGG lebenden Personen, unabhängig davon, ob sie direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich zu den Grundsätzen dieses Kinderschutzkonzepts.
- Sie unterzeichnen eine verbindliche Selbstverpflichtungserklärung, in der sie versichern:

- die Rechte, Würde und Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu achten
- Kindern und Jugendlichen keinerlei Form von Gewalt (psychisch, körperlich, sexualisiert, verbal oder strukturell) anzutun
- bei beobachteten Grenzverletzungen oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung aktiv einzuschreiten bzw. diese an geeignete Stellen weiterzuleiten

Diese Regelung trägt der besonderen Verantwortung Rechnung, die sich aus dem gemeinschaftlichen Leben und dem Zusammenleben mehrerer Generationen auf dem ZEGG-Gelände ergibt.

3. Rechtliche Grundlagen

Das Kinderschutzkonzept basiert insbesondere auf:

- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
- UN-Kinderrechtskonvention

4. Prüfung erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse

Alle im Rahmen von ZEGG-Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eingesetzten Personen, die direkten Kontakt zu Minderjährigen haben, sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen.

Regelungen:

- Die Einsichtnahme erfolgt durch die kinderschutzbeauftragte Person
- Die Vorlage darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein
- Eine erneute Vorlage erfolgt mindestens alle fünf Jahre
- Es erfolgt keine Speicherung der Führungszeugnisse, sondern lediglich eine dokumentierte Einsichtnahme unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Personen, die bei den Veranstaltungen unterstützen und direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden in das Kinderschutzkonzept eingeführt und stimmen mit ihrer Unterschrift zu.

5. Kinderschutzbeauftragte Person

Das ZEGG benennt mindestens eine kinderschutzbeauftragte Person, die aktiv in der Organisation tätig ist.

Aufgaben:

- Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende
- Beratung bei Unsicherheiten und Verdachtsfällen
- Sicherstellung der Zustimmung zum Kinderschutzkonzept von allen in der Gemeinschaft wohnenden Personen

- Sicherstellung der Zustimmung zum Kinderschutzkonzept von Personen, die bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mitwirken
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts

Die kinderschutzbeauftragte Person muss eine Schulung im Kinderschutz und in der Intervention bei Kindeswohlgefährdung nachweisen, die nicht älter als zwei Jahre ist.

6. Verhaltensregeln und Handlungsleitlinien

6.1 Verhaltensregeln zur Prävention

Alle Bewohnenden, Mitarbeitenden und Gäste verpflichten sich mit ihrem Mietvertrag, ihrem Arbeitsvertrag bzw. mit ihrer Anmeldung zu einer ZEGG-Veranstaltung zu einem respektvollen, achtsamen und grenzwahrenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Grundsätze:

- Aufmerksames Zuhören und Ernstnehmen
- Wertschätzende und altersgerechte Sprache
- Keine sexualisierten Witze oder Kommentare
- Achtung der persönlichen Grenzen und der Intimsphäre
- keine körperliche, seelische, sexualisierte oder strukturelle Gewalt

6.2 Reaktion auf Verletzungen der Verhaltensregeln

Wenn wir grenzverletzendes oder gewaltvolles Verhalten von Erwachsenen gegenüber einem Kind oder Jugendlichen wahrnehmen, gilt folgendes Vorgehen:

- Beobachten und ggf. Dokumentieren des Verhaltens
- Ansprechen der betreffenden erwachsenen Person und Unterbindung des grenzverletzenden oder gewaltvollen Verhaltens
- Information an die kinderschutzbeauftragte Person
- Gespräch mit dem betreffenden Erwachsenen mit Hinweis auf die Verpflichtung, unsere Verhaltensregeln einzuhalten

6.3 Handlungsleitlinien im Sonderfall: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eine Gefahr für das Kindeswohl liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet ist.

Bei Anzeichen oder dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gilt folgendes Vorgehen:

1. Wahrnehmung und Dokumentation der Beobachtungen
2. Unverzügliche Information der kinderschutzbeauftragten Person
3. Gemeinsame fachliche Einschätzung des Gefährdungsrisikos evtl. unter Einbeziehung einer externen Beratungsstelle

4. Bei akuter Gefahr Information des zuständigen Jugendamtes (das Jugendamt entscheidet über weitere Schritte)

Der Schutz des Kindes hat stets Vorrang vor dem Schutz der beschuldigten Person oder institutionellen Interessen.

7. Schulungen zum Kinderschutz

Alle Personen, die Veranstaltungen des ZEGG für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren leiten, sind verpflichtet, einen Nachweis über eine absolvierte Kinderschutzschulung zu erbringen.

Der Nachweis über die absolvierte Kinderschutzschulung muss belegen, dass die Schulung innerhalb der letzten zwei Jahre stattgefunden hat und wird entsprechend dokumentiert.

Inhalte der Schulungen:

- Grundlagen des Kinderschutzes und rechtliche Rahmenbedingungen
- Formen von Kindeswohlgefährdung
- Prävention sexualisierter Gewalt
- Nähe-Distanz-Gestaltung
- Handeln bei Verdachtsfällen und Krisen

Alle helfenden Personen, die Veranstaltungen des ZEGG für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unterstützen, erhalten eine Einweisung in das Kinderschutzkonzept und dokumentieren ihre Zustimmung mit ihrer Unterschrift.

8. Beschwerdesystem für Kinder und Jugendliche

Das ZEGG stellt ein niedrighschwelliges und barrierefreies Beschwerdesystem zur Verfügung.

Elemente des Beschwerdesystems:

- altersgerechte Information über Rechte und Beschwerdewege
- Benennung von Ansprechpersonen (Kinder- und Jugendcampleitung und kinderschutzbeauftragte Person)
- Möglichkeit zur mündlichen, schriftlichen oder anonymen Beschwerde benennen
- Vertrauliche und wertschätzende Bearbeitung aller Beschwerden
- Kontaktdaten eines externen Hilfsangebotes aushängen: „Nummer gegen Kummer“ für Kinder/Jugendliche und Eltern: **116 111**

Kinder und Jugendliche werden aktiv darüber informiert, wie und wo sie Beschwerden äußern dürfen und dass sie darin ernst genommen werden.

9. Überprüfung und Weiterentwicklung

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Maßnahmen:

- Evaluation mindestens alle drei Jahre
- Auswertung von Erfahrungen, Beschwerden und Vorfällen
- Einbindung von Mitarbeitenden sowie – altersgerecht – von Kindern und Jugendlichen
- Anpassung an neue rechtliche oder fachliche Standards

Die Verantwortung für die Aktualisierung liegt bei der kinderschutzbeauftragten Person.

10. Inkrafttreten

Dieses Kinderschutzkonzept tritt mit Beschluss der Organisation in Kraft und ist für alle Beteiligten verbindlich.